

GEMEINSAMER STANDPUNKT 2004/902/GASP DES RATES**vom 22. Dezember 2004****zur Verlängerung des Gemeinsamen Standpunkts 2004/137/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Liberia**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 10. Februar 2004 den Gemeinsamen Standpunkt 2004/137/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Liberia⁽¹⁾ angenommen, um die durch die Resolution 1521 (2003) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen gegen Liberia verhängten Maßnahmen umzusetzen.
- (2) Der Gemeinsame Standpunkt 2004/137/GASP gilt bis zum 22. Dezember 2004.
- (3) In Anbetracht der Entwicklungen im Rahmen der Vereinten Nationen sollte der Gemeinsame Standpunkt 2004/137/GASP für einen Zeitraum von zwölf Monaten verlängert werden —

HAT FOLGENDEN GEMEINSAMEN STANDPUNKT ANGENOMMEN:

Artikel 1

Artikel 5 des Gemeinsamen Standpunkts 2004/137/GASP erhält folgende Fassung:

*„Artikel 5**Dieser Gemeinsame Standpunkt gilt bis zum 22. Dezember 2005, sofern der Rat nicht im Einklang mit künftigen einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen etwas anderes beschließt.“**Artikel 2**Dieser Gemeinsame Standpunkt wird am Tag seiner Annahme wirksam.**Er gilt mit Wirkung vom 22. Dezember 2004.**Artikel 3**Dieser Gemeinsame Standpunkt wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.**Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 2004.**Im Namen des Rates*

C. VEERMAN

Der Präsident

⁽¹⁾ ABl. L 40 vom 12.2.2004, S. 35.